

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 3. August

1938

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 1938	Rechtsverordnung betr. Ernennung von Sachverständigen bei der Landeskulturfammer . .	225

113

Rechtsverordnung

betr. Ernennung von Sachverständigen bei der Landeskulturfammer.

Vom 18. Juni 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 71 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Landeskulturfammer kann zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Sachverständige ernennen und beeidigen.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V.

Greiser Boed

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetaages: 11. 8. 1938.)